



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.
Regionalgruppe Baden-Württemberg

BBN RG Bad.-Württ. · Narzissenweg 33 · 73730 Esslingen

*Renate Kübler – Sprecherin
Narzissenweg 33*

*73730 Esslingen
Tel. 0711/50445107
mail@bw.bbn-online.de*

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Baden-Württemberg,
Forst BW
Postfach 10 3444
70029 Stuttgart

Esslingen, den 12.05.2014

**Novellierung des Landesjagdrechts (JWMG)
Anhörungsverfahren – AZ:55-9210.20
Stellungnahme des BBN Regionalgruppe Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalgruppe Baden-Württemberg des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz (BBN) bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zur geplanten Neufassung des Landesjagdgesetzes.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die für die Berufsvertretung des professionellen Naturschutzes besonders bedeutsamen Inhalte des JWMG.

1. Katalog der dem Jagdrecht zugeordneten Arten überprüfen

Die Anpassung des Katalogs der „Wildarten“ war aus fachlicher Sicht seit langem überfällig. Leider wird der in der Begründung erhobene Anspruch ein „artenspezifisches Regelungssystem, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt“ nicht eingelöst. Der Katalog beruht weder auf wissenschaftlichen Erkenntnissen noch ist er objektiv nachvollziehbar. Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten lässt vielmehr erkennen, dass sie maßgeblich durch die Artenliste in §2 BJagdG geprägt ist. Sie basiert teilweise auf überkommenen jagdhistorischen Zuordnungen. Das Kriterium, dass Arten dem Jagdrecht zugeordnet werden können, wenn Jagd ausübungs berechtigte „zur Erfassung, Beobachtung und Überwachung (Wildtiermonitoring), zur Hege oder zum Schutz dieser Arten wesentlich beitragen können“ ist völlig unbestimmt und ermöglicht es, beliebige Arten dem JWMG zuzuweisen. Am Schluss von § 7 Abs. 2 Ziffer 2 sollte daher so formuliert werden, dass das „Beobachten“ alleine nicht mehr ausreicht, um eine Art dem JWMG zuzuordnen. Dies könnte dadurch erfolgen, dass das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt wird.

Der Katalog jagdbarer Arten sollte sich künftig an europäischem Recht und bestehendem Naturschutzrecht orientieren. Als genereller Grundsatz sollte gelten, dass alle Arten, die nach dem BNatSchG zu den streng geschützten Arten zählen, nicht in das

JWMG aufgenommen werden. Zudem sollten bei den Vogelarten nur jene Arten dem JWMG zugeordnet werden, die in Anh. II Teil A EU-Vogelschutz-RL bzw. Anh. II Teil B EU-Vogelschutz-RL (sofern Bejagung in D zulässig) aufgeführt sind. (Daher zu streichen: Hohltaube, Habicht, Wanderfalke, einige Entenarten sowie das in Baden-Württemberg vermutlich inzwischen ausgestorbene Haselhuhn). Diese an europäischem Naturschutzrecht erfolgende Zuordnung der Arten wäre fachlich wie rechtlich eindeutig nachvollziehbar und würde Überschneidungen zwischen JWMG und Artenschutzrecht vermeiden. Außerdem ermöglichte sie einen effizienten Verwaltungsvollzug, weil sie parallele Zuständigkeiten von Jagdrechtsbehörden und Naturschutzbehörden schon im Ansatz vermeiden würde. Schließlich entspräche sie der Forderung des Landesjagdverbandes die Rechtskreise des Naturschutzes und der Jagd getrennt zu halten.

2. Widersprüchliche Zuordnungen von Arten zu den Managementschalen korrigieren

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur beispielhaft zu verstehen, es werden nicht alle Widersprüche bzw. Arten abgehandelt. Insgesamt sollte die Schalenzuordnung systematisch auf Schlüssigkeit geprüft werden.

Dem Schutzmanagement sollen Arten zugeordnet werden, deren Bestände gefährdet sind, in geringen Beständen vorkommen oder zu den nach BNatSchG geschützten Arten gehören (streng geschützt, Anh. IV FFH-RL, nicht jagdbare Arten der VS-RL). Auf Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Sowohl der Luchs als auch der Kormoran werden dem Schutzmanagement zugeordnet. Bei beiden Arten werden als Begründung der Schutz nach dem NatSchG bzw. der Vogelschutzrichtlinie angegeben. Während der Kormoran sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, kommt der Luchs nur in Einzelindividuen und vermutlich nicht dauernd im Land vor. Zwei Arten mit einem diametral unterschiedlichen Erhaltungszustand der gleichen Managementschale („Schutzmanagement“) zuzuordnen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Zumal der Aufnahme des Kormorans in das JWMG die (nicht explizit benannte) Vorstellung zugrunde liegt, die Art könne künftig bei weiterer Ausbreitung bzw. nach weiterem Bestandszuwachs dem Entwicklungs- oder gar dem Nutzungsmanagement zugeordnet werden. Es finden sich also Arten, deren Schutz nachdrücklich zu verstärken ist (z. B. Luchs, Rebhuhn) in derselben Schale („Schutzmanagement“) wie Arten, von denen Individuen wegen Schäden derzeit und künftig möglicherweise vermehrt getötet werden sollen (Kormoran). Dies ist fachlich weder sinnvoll noch in der Öffentlichkeit vermittelbar.

Eigentlich hätte es einer 4. Schale bedurft in der die Arten aufgeführt werden, deren weitere Ausbreitung verhindert werden soll, anstatt diesen Ansatz mit „Schutzmanagement“ zu verbrämen. Dieser 4. Schale sollten die Neozoen zugeordnet werden. Diese Widersprüche wären vermeidbar, wenn naturschutzrechtlich geschützte Arten nicht dem JWMG zugeordnet würden (s. auch Nr. 1).

3. Für Neozoen keine Hegeverpflichtung statuieren

Die Ausbreitung nicht heimischer Arten (Neozoen und Neophyten) gilt weltweit als eine wesentliche Bedrohung der autochthonen biologischen Vielfalt. Daher bereitet die EU eine Richtlinie zur Bekämpfung nicht-heimischer invasiver Arten vor; auch das BfN erstellt sogenannte schwarze Listen als Grundlage für deren Bekämpfung. Dem Nutzungsmanagement werden Arten zugeordnet, die einen jagdlich nachhaltig nutzbaren Bestand aufweisen, deren weitere Ausbreitung verhindert oder deren Regulation zum

Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist. Dem Nutzungsmanagement sind eine Reihe von Neozoen zugeordnet, deren Bestand reduziert werden soll (z. B. Marderhund, Nutria, Nilgans). Das JWVG unterstellt jedoch sämtliche Wildtiere der jagdlichen Hege. Wenn es jedoch Ziel des JWVG ist, die Ausbreitung bestimmter Arten zu verhindern oder zumindest zu verzögern, so wäre es konsequent, Hegemaßnahmen für diese Arten explizit zu verbieten. Denn es ist widersprüchlich eine Tierart dem Nutzungsmanagement zuzuführen, um sie an einer weiteren Ausbreitung zu hindern und gleichzeitig für sie eine auf nachhaltige Jagdausübung ausgerichtete Hegeverpflichtung zu statuieren. Logisch wäre es, alle Arten deren Schalenzuordnung auf §7 Abs. 4 Nr. 2 gestützt wird, von der Hege auszuschließen (ggf. Ausnahme aus Tierschutzgründen in Notzeiten prüfen). Eine Hegeverpflichtung für Neozoen lässt sich nicht mit den Zielen des §40 BNatSchG vereinbaren. §5 Abs. 3 JWVG nennt zwar auch die Verhinderung der Ausbreitung als Ziel, solange aber nicht einmal in der Begründung definiert wird, für welche Arten das gelten soll, ist dies nicht ausreichend. Zwar wird an verschiedenen Stellen die Hege auf „heimische“ Arten fokussiert, es bleibt aber unklar, welche Arten als nicht heimisch einzustufen sind. Daher sollte im Gesetz klar geregelt werden, dass für Neozoen die Hege nicht zulässig ist. Die als Neozoen geltenden Arten sollten dann in der DVO entsprechend gekennzeichnet werden.

4. Verwaltungsvollzug effizient regeln

Aus Sicht des Bundesverbands beruflicher Naturschutz ist es aus Gründen eines effizienten Verwaltungsvollzugs angezeigt, die Aufgabenverteilung zwischen Jagd- und Naturschutzbehörden klar zu regeln. Dies ist im vorliegenden Entwurf leider nicht ganz gelungen. Zwar bleiben die Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung insbesondere für den Vollzug des komplexen Artenschutzrechts weitgehend unberührt. Im Bereich des Wildtiermonitorings, des Wildtierberichts und der Zuordnung von Arten zu den Managementschalen gibt es jedoch Überschneidungen, die sich bereinigen ließen, wenn die Vorschläge unter Ziffer 1 aufgegriffen und nach Naturschutzrecht geschützte Arten nicht ins JWVG aufgenommen würden.

Sofern der Vorschlag nach klarer Trennung der Rechtskreise nicht aufgegriffen werden sollte, bedarf es ergänzender Regelungen. Der Wildtierbericht wird unter anderem bei Entscheidungen zu Jagdzeiten und bei der Zuordnung der Arten zu Managementschalen eine wichtige Rolle spielen. Das Gesetz sollte daher regeln, dass der Wildtierbericht, soweit er Aussagen zu Arten trifft, die dem Naturschutzrecht unterliegen, des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde bedarf. Der Wildtierbericht sollte nicht nur im Jagdbeirat, sondern auch im Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz beraten werden, soweit er Aussagen zu Arten trifft, die dem Naturschutzrecht unterliegen. Da es auch Überschneidungen mit Berichtspflichten nach europäischem Naturschutzrecht geben wird, sollte die LUBW an der Erstellung des Berichts förmlich beteiligt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass dem zur Einführung vorgesehenen Instrument der Wildtierbeauftragten und den im Naturschutz tätigen Personenkreis keine klare Abgrenzung hinsichtlich der Beratungstätigkeit gibt. Viele unserer Mitglieder leben auch von der Beratungstätigkeit in Sachen Naturschutz, insbesondere Artenschutz, was Beratung zur Habitatgestaltung, aber auch zu "Problem"arten einschließt. Mit den jetzigen Formulierungen in Gesetz und Begründung bleibt unklar, inwieweit die Tätigkeit der Wildtierbeauftragten hier in Geschäftsfelder eingreift, die von im Naturschutz bisher schon Tätigen hervorragend abgedeckt werden. Um hier keine Zuständigkeitsverwirrung hinsichtlich der Frage, wer nun Ansprechpartner für welche Tierarten sein soll, bitten wir darum, dass zum Aufgabenfeld der Wildtierbeauftragten Präzisierungen – ggfs. in ergänzenden Erlassen – erfolgen.

Für Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Renate Kübler'. The script is cursive and somewhat stylized.

Renate Kübler
Sprecherin der BBN-Regionalgruppe
Baden-Württemberg